

**Habitationsordnung (Satzung)**  
**der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät**  
**der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 11. Dezember 2000**

Veröffentlichung vom 24. Januar 2001 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 16), geändert durch Satzung vom 29. Januar 2010, Veröffentlichung vom 01. März 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 4), aufgehoben durch Habitationsordnung vom 12. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 12)

Aufgrund des § 95 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Oktober 2000 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Grundsätzliches**

- (1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (im folgenden: Fakultät) gibt Gelegenheit, in den Fächern des von ihr vertretenen Wissenschaftsbereichs die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und Lehre durch eine Habilitation nachzuweisen.
- (2) Die Fächer des Wissenschaftsbereichs der Fakultät sind Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Statistik, Ökonometrie, Politische Wissenschaft und Soziologie.

**§ 2**  
**Habitationsleistungen**

Die Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre wird durch die schriftliche Habitationsleistung und die mündlichen Habitationsleistungen nachgewiesen.

**§ 3**  
**Habitationsausschuss**

- (1) Der Habitationsausschuss (im folgenden: Ausschuss) ist zuständig für die fachliche Entscheidung in Angelegenheiten von Habitationen sowie die Durchführung einzelner Habitationsverfahren.
- (2) Der Ausschuss besteht aus den hauptamtlichen an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz des Ausschusses.
- (3) Zu jedem Habitationsverfahren ist mindestens eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität als stimmberechtigtes Ausschussmitglied hinzuzuziehen. Auf Ersuchen des Ausschusses werden diese externen Mitglieder von der Fakultät, der sie angehören, benannt. Die anzusprechende Fakultät und die externen Mitglieder sollen von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß § 8 Abs. 1 vorgeschlagen werden.
- (4) Soweit die Fakultät eine Gutachterin oder einen Gutachter in Habitationsverfahren anderer Fakultäten vorschlagen kann, wird diese Entscheidung von dem Ausschuss getroffen.

- (5) Der Ausschuss kann andere habilitierte Fakultätsmitglieder, insbesondere emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren, sowie hauptamtliche Professorinnen und Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen für einzelne Habilitationsverfahren als weitere Mitglieder benennen. Sie haben unbeschadet des § 8 Abs. 2 kein Stimmrecht.
- (6) Beratungen und Beschlussfassungen des Ausschusses, die ein Habilitationsverfahren betreffen, sind nicht öffentlich.

#### **§ 4**

##### **Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren**

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass die Habilitandin oder der Habilitand

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder in konsekutiven Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren abgeschlossen hat,
2. an einer wissenschaftlichen Hochschule einen Doktorgrad in dem Gebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, mindestens mit der Note „cum laude“ (gut) erworben hat oder der Ausschuss auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden einen anderen Doktorgrad anerkannt oder auf die Voraussetzung eines Doktorgrades beziehungsweise die qualifizierte Note verzichtet hat; der Antrag soll rechtzeitig, möglichst vor Anfertigung der Habilitationsschrift gestellt werden;
3. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 7 vorlegt,
4. eine wissenschaftliche Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden nachweist. Wenn dieser Nachweis beim Antrag auf Zulassung nicht möglich ist, ist der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit zu einer solchen Lehrtätigkeit vor dem Habilitationsvortrag zu geben,
5. mindestens an einem der von der CAU angebotenen Kurse für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zur Hochschuldidaktik oder an einer alternativen hochschuldidaktischen Veranstaltung teilgenommen hat.

#### **§ 5**

##### **Antrag auf Zulassung zur Habilitation**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Beizufügen sind:
  1. ein Lebenslauf,
  2. Nachweise zu den in § 4 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
  3. 13 Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 7,
  4. ein Verzeichnis aller anderen wissenschaftlichen Arbeiten mit je einem Belegexemplar,
  5. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
  6. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem der von der CAU angebotenen Kurse für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zur Hochschuldidaktik oder an einer alternativen hochschuldidaktischen Veranstaltung,
  7. die Angabe über die angestrebte Lehrbefähigung,
  8. eine eidesstattliche Erklärung über etwaige andere Habilitationsversuche.

- (2) Wurde bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität ein Habilitationsversuch unternommen, ist dem Habilitationsantrag ein Exemplar der früheren schriftlichen Habilitationsleistung beizufügen.

## **§ 6**

### **Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung beschließt der Fakultätskonvent im Einzelfall.
- (2) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn alle Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn vorher zwei erfolglose Habilitationsversuche unternommen wurden oder ein anderes Habilitationsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Unterlagen gemäß § 5 unvollständig sind und sie nicht in einer von der Dekanin oder dem Dekan gesetzten angemessenen Frist vervollständigt wurden.
- (4) Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Habilitandin oder der Habilitand von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder dass seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist.

## **§ 7**

### **Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eigenständige wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre erbringen und sie angemessen begründen und darstellen zu können.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus wissenschaftlichen Arbeiten, die insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind.
- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung kann bereits ganz oder teilweise veröffentlicht sein. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann der Ausschuss eine andere Sprache zulassen.
- (4) Eine Arbeit, die als Ganzes oder teilweise in einer anderen akademischen Prüfung als Prüfungsleistung eingebracht wurde, ist als Habilitationsleistung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Ausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 8**

### **Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bestellt der Ausschuss nach Zulassung zur Habilitation zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die die in der schriftlichen Habilitationsleistung behandelten Gebiete fachlich vertreten. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptamtlich eine Professur an der Fakultät innehaben.
- (2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können auch andere habilitierte Fakultätsmitglieder, insbesondere emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren bestellt werden. Mit der Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter ist das Stimmrecht in dem Habilitationsverfahren verbunden.
- (3) Der Habilitationsausschuss kann Gutachten von Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen einholen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Vor der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter soll den Professorinnen und Professoren, die den Wissenschaftsbereich der schriftlichen Habilitationsleistung vertreten, Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge für deren Auswahl zu machen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Gutachterinnen und Gutachtern die schriftliche Habilitationsleistung unmittelbar und vollständig zu und setzt ihnen eine angemessene Frist für die Abgabe ihrer Gutachten.
- (6) Die Gutachten sind schriftlich abzugeben. Sie müssen eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten.
- (7) Der Ausschuss kann in Zweifelsfällen weitere Gutachten einholen.

## **§ 9**

### **Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Die Ausschussmitglieder und die anderen habilitierten Fakultätsmitglieder können die schriftliche Habilitationsleistung vom Tage ihrer Einreichung an in den Räumen des Dekanats einsehen.
- (2) Den Ausschussmitgliedern ist während der Vorlesungszeit mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten der bestellten Gutachterinnen und Gutachter einzusehen und zusätzliche Gutachten zu erstatten.
- (3) Über den Eingang zusätzlicher Gutachten sind die Ausschussmitglieder unverzüglich zu informieren, und es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sie einzusehen. Die Auslagedauer darf sich dadurch um höchstens zwei Wochen verlängern.

## **§ 10**

### **Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist beruft die Dekanin oder der Dekan den Ausschuss zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung zu einer Sitzung ein, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. Die Entscheidung darf nur auf Annahme oder Ablehnung lauten, es sei denn, der Ausschuss lässt eine Überarbeitung gemäß Absatz 5 zu.
- (2) Für die Entscheidung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wenn die eingereichten Gutachten mehrheitlich die gleiche Empfehlung aussprechen, muss ein abweichendes Votum während der Sitzung mündlich begründet werden. Die schriftliche Fassung der Begründung ist während der Sitzung vorzulegen oder unverzüglich schriftlich nachzureichen.
- (4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Ausschuss die schriftliche Habilitationsleistung zur Überarbeitung zurückgeben und hierfür Auflagen machen. Die Überarbeitungszeit wird vom Ausschuss festgesetzt; sie darf höchstens ein Jahr betragen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder die überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung aufgrund von Gutachten insbesondere der bestellten Gutachterinnen und Gutachter als unzureichend abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

- (6) Die Dekanin oder der Dekan teilt die Entscheidung des Ausschusses der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit.

## **§ 11**

### **Mündliche Habilitationsleistungen**

- (1) Die mündlichen Habilitationsleistungen bestehen aus Habilitationsvorlesung und Habilitationsvortrag mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Für die Habilitationsvorlesung gelten folgende Regelungen:
1. Die Habilitationsvorlesung soll dem Nachweis der didaktischen Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden dienen. Sie ist öffentlich und soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Das Gebiet für die Habilitationsvorlesung muss zu dem Wissenschaftsbereich gehören, für den die Lehrbefähigung beantragt wird.
  2. Bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die an einem Institut der Fakultät wissenschaftlich tätig waren und dabei fachlich einschlägige Lehrerfahrung erworben haben, kann der Ausschuss auf deren Antrag von der Habilitationsvorlesung absehen.
- (3) Für den Habilitationsvortrag und das anschließende Kolloquium gelten folgende Regelungen:
1. Der Habilitationsvortrag soll die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden belegen, ein wissenschaftliches Thema vertieft darzustellen. Das anschließende Kolloquium erstreckt sich auf das Fach, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll. Vortrag und Kolloquium sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Fakultätskonvents und die promovierten Fakultätsmitglieder haben das Recht der Teilnahme.
  2. Die Habilitandin oder der Habilitand hat der Dekanin oder dem Dekan bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 9 Abs. 2 schriftlich drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen. Die Themen für den Habilitationsvortrag sollen Gebiete betreffen, die in der schriftlichen Habilitationsleistung nicht oder nicht näher behandelt worden sind.
  3. Unmittelbar nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Ausschuss eines der drei eingereichten Themen für den Habilitationsvortrag aus.
- (4) Der Ausschuss legt die Termine für die mündlichen Habilitationsleistungen fest. Die Habilitationsvorlesung findet vor dem Habilitationsvortrag statt. Beide Termine müssen in der Vorlesungszeit liegen. Der Zeitraum zwischen den beiden mündlichen Leistungen beträgt mindestens eine Woche. Die Ladungsfrist für die Habilitandin oder den Habilitanden beträgt zwei Wochen; hierauf kann die Habilitandin oder der Habilitand schriftlich verzichten.

## **§ 12**

### **Entscheidung über die mündlichen Habilitationsleistungen und über die Lehrbefähigung**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an das mit dem Habilitationsvortrag verbundene Kolloquium entscheidet der Ausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen. Hierbei sind die studentischen Mitglieder des Fakultätskonvents zur pädagogischen Eignung der Habilitandin oder des Habilitanden zu hören.
- (2) Für die Abstimmung gilt § 10 Abs. 2.
- (3) Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ist das Habilitationsverfahren mit Erfolg abgeschlossen.
- (4) Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen entscheidet der Ausschuss, ob eine oder beide Teilleistungen zu wiederholen sind. Er legt hierfür auf

Basis der vorliegenden oder neu eingereichten Vorschläge Themen und Termine fest. Bei nochmaliger Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

- (5) Die Habilitation schließt die Feststellung der Lehrbefähigung ein. Der Ausschuss legt das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, auf der Grundlage der schriftlichen Habilitationsleistung und unter Berücksichtigung der Dissertation und der anderen wissenschaftlichen Arbeiten sowie der bisherigen Lehrtätigkeit fest. Es darf nicht weiter sein als das bei der Zulassung beantragte Gebiet.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan teilt die Entscheidung des Ausschusses der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit.

### **§ 13** **Akademischer Grad**

Mit der Habilitation wird das Recht verliehen, dem in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erworbenen Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" (abgekürzt: habil.) anzufügen. Habilitierte, die nicht promoviert sind oder einen anderen Doktorgrad erworben haben, wird mit der Habilitation der Grad "Dr. sc. pol. habil." verliehen.

### **§ 14** **Lehrbefugnis und Aushändigung der Habilitationsurkunde**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens empfiehlt der Ausschuss dem Senat der Christian-Albrechts-Universität, die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für das Gebiet der Lehrbefähigung zu verleihen.
- (2) Danach händigt die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten die Habilitationsurkunde aus.

### **§ 15** **Antrittsvorlesung**

Habilitierte sollen innerhalb eines Jahres eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein frei gewähltes wissenschaftliches Thema aus ihrem Fachgebiet halten.

### **§ 16** **Rechte und Pflichten der Habilitierten**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Habilitierten sind im Hochschulgesetz geregelt.
- (2) Die Habilitation begründet keinen Rechtsanspruch auf Anstellung oder Berufung durch die Christian-Albrechts-Universität oder auf eine Vergütung für Lehrveranstaltungen.

### **§ 17** **Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

Ist ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet worden, kann ein erneuter Zulassungsantrag nur einmal und in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres gestellt werden. Über einen Antrag auf Verkürzung dieser Frist entscheidet der Ausschuss.

## **§ 18** **Umhabilitation**

Auf Antrag kann eine Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Habilitation an der Fakultät anerkannt werden (Umhabilitation).

Für das Verfahren gilt die Habilitationsordnung entsprechend. Die mündlichen Habilitationsleistungen können insgesamt oder teilweise erlassen werden. Mit der Umhabilitation kann die Empfehlung an den Senat verbunden sein, die Lehrbefugnis für das Gebiet der Lehrbefähigung zu verleihen.

## **§ 19** **Erweiterung der Lehrbefähigung**

- (1) Auf Antrag einer oder eines an der Fakultät Habilitierten kann der Ausschuss die Lehrbefähigung auf zusätzliche Gebiete der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausdehnen, wenn entsprechende wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden. Dem Antrag sind je vier Exemplare der wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die er sich stützt.
- (2) Die mündlichen Habilitationsleistungen entfallen. Im Übrigen ist die Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über den Antrag soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.
- (4) Mit einer Erweiterung der Lehrbefähigung kann der Ausschuss die Empfehlung an den Senat der Christian-Albrechts-Universität verbinden, die Lehrbefugnis entsprechend zu erweitern.

## **§ 20** **Verlust des akademischen Grades**

- (1) Das Recht, den die Habilitation kennzeichnenden akademischen Grad zu führen, kann Habilitierten vom Ausschuss aberkannt werden, wenn
  1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung des Grades nicht gegeben waren und dies der oder dem Habilitierten bekannt war oder
  2. sich die oder der Habilitierte bei der Habilitation unlauterer Mittel bedient hat.
- (2) Vor dem Beschluss ist die oder der Habilitierte vom Ausschuss zu hören.

## **§ 21** **Verfahrensvorschriften**

- (1) Der Ausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Entscheidungen des Ausschusses nach dieser Habilitationsordnung sind den Habilitandinnen oder Habilitanden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind dabei zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ein Habilitationsverfahren soll vom Zeitpunkt der Zulassung an gerechnet innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein, eine Überschreitung dieser Frist ist der Habilitandin oder dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan zeigt die Habilitation, die Umhabilitation, die Erweiterung der Lehrbefähigung und die Aberkennung des Rechts, den die Habilitation kennzeichnenden akademischen Grad zu führen, dem zuständigen Ministerium über das Rektorat der Christian-Albrechts-Universität an.

**§ 22**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die vollständigen zu ihrem oder seinem Habilitationsverfahren angelegten Akten gewährt.

**§ 23**  
**Widerspruch und Klage**

- (1) Gegen Entscheidungen des Ausschusses kann Widerspruch gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss. Gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

**§ 24**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Habilitationsordnung (Satzung) tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung (Satzung) vom 13. November 1990 außer Kraft.
- (3) Habilitationsverfahren, in denen die Zulassung vor dem Tage des In-Kraft-Tretens erfolgte, können auf Antrag nach der bisher geltenden Habilitationsordnung beendet werden.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HSG wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein am 21. November 2000 erteilt.

Kiel, den 11. Dezember 2000

Der Dekan  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
Professor Dr. Sönke Albers